

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1993**  
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;**  
**Leit- und Schutzeinrichtungen**

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

n a c h r i c h t l i c h:

BMV-Außenstelle Berlin  
Bundesrechnungshof

**Betr: Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen**  
**(TL-SPU 93)**

**Bezug:** Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1989 vom 6. Juni 1989  
– StB 13/38.62.00/88 Va 88  
Mein Schreiben vom 6. Juli 1992 – StB 13/38.62.00/58 BASt 92

Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS), Ausgabe 1989, sind mit ARS Nr. 7/1989 eingeführt worden. Beim Neubau von Bundesfernstraßen und bei Unfallschwerpunkten sollen diese sofort Anwendung finden. Die Anwendung an allen Straßenbereichen kann nur sukzessiv erfolgen.

Das Anwachsen der Motorradunfälle erforderte eine Zwischenlösung, die in Schutzplankenpostenummantelungen gefunden wurde und in den RPS im Abschnitt 4.7.1 beschrieben ist.

Die Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen sind von der Bundesanstalt für Straßenwesen in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verkehr, den Ländern, der Industrie und den Motorradverbänden erarbeitet worden und werden für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Straßenausstattung empfehle ich, die Technischen Lieferbedingungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen mit der Bitte, diese so bald wie möglich zu realisieren.

Mehrfertigungen der Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen sind bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Konrad-Adenauer-Straße 13, 5000 Köln 50, zu beziehen.